

<i>SRL-Nummer</i>	956
<i>Titel</i>	<b>Gewerbepolizeiverordnung</b>
<i>Abkürzung</i>	GPV
<i>Datum</i>	4. April 1995
<i>Inkrafttreten</i>	1. Mai 1995
<i>Fundstelle</i>	G 1995 94
<i>Änderungen</i>	 <a href="#">Tabelle</a> (39KB)
<i>Rechtstext</i>	 <a href="#">HTML</a>  <a href="#">PDF</a> (129KB)

**Tabelle der Änderungen der Gewerbepolizeiverordnung vom 4. April 1995 (G 1995 94)**

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	25. 9. 01	—	G 2001 469	Titel nach § 2; § 2a	eingefügt
2.	Änderung	8. 4. 03	—	G 2003 78	§ 2 Titel vor § 1; § 1	aufgehoben geändert
3.	Änderung	22. 2. 05	—	G 2005 38	Titel vor § 1, § 1 Ingress, § 3, Titel vor § 11, §§ 12, 14 Titel vor und nach § 3, §§ 3a, 3b, 11a	aufgehoben geändert eingefügt

SRL Nr. 956

## **Gewerbepolizeiverordnung**

vom 4. April 1995\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 9a, 10 Absatz 3, 15 Absatz 2, 17 Absatz 2, 20a Absatz 3 und 22 Absatz 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995<sup>1, 2</sup>,  
auf Antrag des Polizei- und Umweltschutzdepartementes,

*beschliesst:*

...<sup>3</sup>

**§ 1**<sup>4</sup>

**§ 2**<sup>5</sup>

---

\* G 1995 94; Abkürzung GPV

<sup>1</sup> SRL Nr. 955

<sup>2</sup> Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>3</sup> Der Zwischentitel «I. Gewerbe der Reisenden» und § 1 wurden durch Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38), aufgehoben.

<sup>4</sup> Der Zwischentitel «I. Gewerbe der Reisenden» und § 1 wurden durch Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38), aufgehoben.

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 8. April 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2003 78).

## II. Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung<sup>6</sup>

### § 2a<sup>7</sup> *Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde*

Die Luzerner Polizei<sup>8</sup> ist zuständig für die Bewilligung zur berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland. Sie ist überdies Aufsichtsbehörde im Sinn von Artikel 406c Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR)<sup>9</sup>.

## III. Unterhaltungsgewerbe

### 1. Bewilligungen<sup>10</sup>

#### § 3 *Bewilligungsgesuch*

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch muss enthalten

- a. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Heimatort der gesuchstellenden Person,
- b. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen die Namen, die Geburtsdaten, die Adressen und die Heimorte der zur Vertretung befugten Personen,
- c. die Beschreibung des Unterhaltungsgewerbes,
- d. Angaben über den Betriebsort und
- e. Angaben über die beabsichtigte Betriebsdauer.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen

- a. von ausländischen Staatsangehörigen die Arbeits- oder Niederlassungsbewilligung,
- b. von juristischen Personen ein Handelsregisterauszug, der nicht älter als sechs Monate ist,<sup>11</sup>
- c. Pläne über die räumliche Gestaltung von Bauten.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Änderung vom 25. September 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 469).

<sup>7</sup> Eingefügt durch Änderung vom 25. September 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 469).

<sup>8</sup> Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 2a und 10 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

<sup>9</sup> SR 220

<sup>10</sup> Eingefügt durch Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

## 2. Jugendschutz im Filmwesen<sup>12</sup>

### § 3a<sup>13</sup> Zutrittsalter

<sup>1</sup> Zutritt zu Filmvorführungen hat, wer 16 Jahre alt ist.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben Zutritt zu Filmvorführungen, wenn

- a. sie von einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person begleitet werden oder
- b. der Film vom Bildungs- und Kulturdepartement nach § 3b für ihr Alter freigegeben wurde.

<sup>3</sup> Kinder und Jugendliche haben sich über ihr Alter und ihre Identität auszuweisen.

### § 3b<sup>14</sup> Filmfreigabe

<sup>1</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement kann geeignete Filme für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigeben.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Filmernährung kann das Bildungs- und Kulturdepartement für begleitete Schulklassen und Jugendgruppen Filme auch dann freigeben, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Zutrittsalter noch nicht erreicht haben.

## IV. Spiellokale

### § 4 Bewilligungsgesuch

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch muss enthalten

- a. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Heimort der gesuchstellenden Person,
- b. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen die Namen, die Geburtsdaten, die Adressen und die Heimorte der zur Vertretung befugten Personen,
- c. Angaben über die Lage des Lokals,
- d. Angaben über die Zahl und die Art der Geschicklichkeitsspielgeräte<sup>15</sup> und
- e. Angaben über die Organisation des Betriebs.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind Pläne über die räumliche und technische Einrichtung beizulegen.

---

<sup>12</sup> Eingefügt durch Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>13</sup> Eingefügt durch Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>14</sup> Eingefügt durch Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>15</sup> Gemäss Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38), wurde in den §§ 4, 9 und 11 die Bezeichnung «Unterhaltungsgerät» durch «Geschicklichkeitsspielgerät» ersetzt.

**§ 5** *Lage und Zugang*

Spiellokale müssen

- a. einen ungehinderten, direkten Zugang von aussen haben,
- b. von anderen Räumen vollständig getrennt sein und
- c. in der Regel im Erdgeschoss liegen.

**§ 6** *Raummasse*

Spiellokale müssen mindestens aufweisen

- a. eine Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> und
- b. eine Raumhöhe von 2,40 m.

**§ 7** *Belichtung und Lüftung*

<sup>1</sup> Die Fensterfläche von Spiellokalen muss mindestens 20 Prozent der Bodenfläche betragen.

<sup>2</sup> Die Fensterfläche für die natürliche Belüftung muss mindestens 5 Prozent der Bodenfläche betragen.

<sup>3</sup> Zusätzlich zur natürlichen Belüftung sind mechanische Ventilationsanlagen für geführte Zu- und Abluft einzubauen, die den branchenüblichen Anforderungen entsprechen.

**§ 8** *Toiletten*

<sup>1</sup> Jedes Spiellokal muss über eigene, leicht zugängliche Toilettenanlagen verfügen.

<sup>2</sup> Für Männer und Frauen sind getrennte Toiletten einzurichten.

**§ 9** *Anordnung der Geschicklichkeitsspielgeräte*

<sup>1</sup> Die Geschicklichkeitsspielgeräte sind so anzuordnen, dass sich die Spielenden nicht gegenseitig behindern oder belästigen.

<sup>2</sup> Der Eingang zum Spiellokal, der Zugang zu den Toiletten, die Belichtung und die Lüftung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

**§ 10** *Ausnahme*

Die Luzerner Polizei kann im Einzelfall Abweichungen von den §§ 5–9 zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

## V. Geschicklichkeitsspielgeräte<sup>16</sup>

### § 11 *Bewilligungsgesuch*

Das Bewilligungsgesuch muss enthalten

- a. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Heimatort der gesuchstellenden Person,
- b. bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen die Namen, die Geburtsdaten, die Adressen und die Heimorte der zur Vertretung befugten Personen,
- c. Angaben über den Standort des Geschicklichkeitsspielgeräts,
- d. den Namen und die Adresse der über den Standort verfügungsberechtigten Person und
- e. Angaben über die Art des Geschicklichkeitsspielgeräts.

### § 11a<sup>17</sup> *Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Steuerpflicht*

Von der Bewilligungs- und der Steuerpflicht nach dem Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995<sup>18</sup> sind befreit:

- a. Tischfussballgeräte,
- b. Billardtische,
- c. Wurfspielgeräte,
- d. Kegel- und Bowlingbahnen und
- e. Kinderspielgeräte.

### § 12<sup>19</sup> *Betrieb von Geldspielgeräten*

<sup>1</sup> In Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c des Gastgewerbegesetzes vom 15. September 1997<sup>20</sup> ist ein Geldspielgerät, in Spiellokalen sind höchstens fünf Geldspielgeräte gestattet.

<sup>2</sup> Der Einsatz pro Spiel darf zwei Franken und der Gewinn das 25fache des Einsatzes nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Vernetzung von mehreren Geldspielgeräten ist verboten.

### § 13 *Erneuerung der Bewilligung*

Die Bewilligung für ein neues Kalenderjahr wird durch Zustellen der neuen Kontrollmarke erteilt.

---

<sup>16</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>17</sup> Eingefügt durch Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>18</sup> SRL Nr. 955. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

<sup>20</sup> SRL Nr. 980

## VI. Sondersteuern

### § 14<sup>21</sup> *Steueransätze*

Die Sondersteuern nach § 22 Absatz 2 des Gewerbepolizeigesetzes werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |            |
|----|--|----------|------------|
| a. | für das Betreiben eines Spiellokals mit Geschicklichkeitsspielgeräten:                                       |          |            |
|    | – bei einer Nettobetriebsfläche von 30–50 m <sup>2</sup>   | pro Jahr | Fr. 2000.– |
|    | – bei einer Nettobetriebsfläche von mehr als 50–80 m <sup>2</sup>  | pro Jahr | Fr. 2500.– |
|    | – bei einer Nettobetriebsfläche von mehr als 80 m <sup>2</sup>   | pro Jahr | Fr. 3000.– |
| b. | für das Betreiben eines Geldspielgerätes:  |          |            |
|    | – in Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung gemäss § 6 Absatz 1a–c Gastgewerbegesetz und in Spiellokalen | pro Jahr | Fr. 1000.– |
| c. | für das Betreiben eines Unterhaltungsspielgerätes  | pro Jahr | Fr. 500.–  |

### § 15 *Steuerperiode*

<sup>1</sup> Die Steuern werden für das Kalenderjahr erhoben.

<sup>2</sup> Wird ein Spiellokal oder ein Gerät während des Kalenderjahrs in oder ausser Betrieb genommen, werden die Steuern anteilmässig erhoben, wobei ein angebrochener Monat voll berechnet wird.

### § 16 *Rechnungsstellung*

Die Rechnung wird zu Beginn der Steuerperiode gestellt.

### § 17 *Fälligkeit*

Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

### § 18 *Rückerstattung*

Erlischt eine Bewilligung während einer Steuerperiode, wird die Steuer für die restlichen vollen Monate gutgeschrieben oder auf Gesuch zurückerstattet.

---

<sup>21</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. April 2005 (G 2005 38).

## VII. Schlussbestimmungen

### § 19 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden geändert:

- a. Verordnung zum Gesetz über das Tanzen und die Fasnacht vom 26. Mai 1987<sup>22</sup>

Titel vor § 1

I. Bewilligungsverfahren für öffentliche Tanzveranstaltungen und fasnächtliche Anlässe

§ 3 Absatz 1

<sup>1</sup> Das Gesuch um Bewilligung regelmässiger Publikumstanzeveranstaltungen und regelmässiger Tanzdarbietungen ist mindestens zwei Monate vor dem ersten Anlass einzureichen.

Titel vor § 8

wird aufgehoben.

§ 8

wird aufgehoben.

- b. Verordnung über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen vom 28. Mai 1979<sup>23</sup>

Ingress

gestützt auf Artikel 236 des schweizerischen Obligationenrechts<sup>24</sup>, Artikel 52 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>25</sup> und § 124 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern vom 21. März 1911<sup>26</sup>,  
auf Antrag des Polizei- und Umweltschutzdepartementes,

§ 2 Absatz 3 (neu)

<sup>3</sup> Kantonale Behörden können für eigene Zwecke selber als Steigerungsbehörde tätig sein.

§ 3 Absatz 2 und § 12

werden aufgehoben.

---

<sup>22</sup> SRL Nr. 995

<sup>23</sup> SRL Nr. 216

<sup>24</sup> SR 220

<sup>25</sup> SR 210

<sup>26</sup> SRL Nr. 200

**§ 20** *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über Automaten und Spiellokale vom 16. Oktober 1978<sup>27</sup>,
- b. Verordnung über die Patenttaxen der Handelspolizei vom 18. Dezember 1978<sup>28</sup>,
- c. Vollziehungsverordnung über die Ausverkäufe und Sonderverkäufe vom 28. Juni 1971<sup>29</sup>,
- d. Vollziehungsverordnung zu den Gesetzen über die gewerbsmässige Vermittlung im Grundstückverkehr sowie über den gewerbsmässigen Handel mit Gülden und Schuldbriefen vom 6. August 1956<sup>30</sup>.

**§ 21** *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. April 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Statthalter: Fellmann

Der Staatsschreiber: Baumeler

---

<sup>27</sup> G 1978 118 (SRL Nr. 990)

<sup>28</sup> G 1978 207 (SRL Nr. 959)

<sup>29</sup> V XVIII 158 (SRL Nr. 956)

<sup>30</sup> V XV 278 (SRL Nr. 967)